

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - da-sp.691-13 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5476071-423 -

- Beklagte -

w e g e n Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch Richter am Verwaltungsgericht Frank als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 13.02.2013 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 29 Jahre alte Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise von unionsrechtlichen subsidiären Schutz und weiter hilfsweise von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Paschtunen, ist islamischer (sunnitischer) Religionszugehörigkeit, ledig und hat keine Kinder. Er spricht Paschtu sowie etwas Englisch und Dari. Seinen Angaben zufolge stammt er aus dem Dorf I , Bezirk , Provinz Konar. Dort habe er bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan auch gelebt.

Er verließ Afghanistan seinen Angaben zufolge Anfang Oktober 2010 und fuhr von Konar über Jalabad nach Peshawar in Pakistan und mit dem Bus weiter nach Karachi. Mit einem Kleinbus sei er weiter in den Iran gebracht, wo er sich zwei Wochen aufgehalten habe. Zu Fuß hätten sie die Grenze zur Türkei überquert und seien über Van nach Istanbul gebracht worden, wo er zwei Wochen geblieben sei. Dann habe er die türkisch-griechische Grenze zu Fuß bzw. mit einem Schlauchboot überschritten. In Griechenland seien sie von der Polizei aufgegriffen und erkennungsdienstlich behandelt worden. Nach zwei Tagen seien sie nach Athen geschickt worden und dort sei er drei Monate geblieben. Anschließend habe er dreimal vergeblich versucht, mit einem Boot nach Italien zu kommen. Zweimal hätten sie Schiffbruch erlitten und beim dritten Mal habe sich der Kapitän verirrt und sei nach Karkara in Griechenland zurückgekehrt. Erst dann sei es ihm gelungen, in einem Lkw versteckt

auf einer Fähre nach Italien zu kommen. Von dort aus sei er mit dem Zug über Frankreich, Paris, nach Deutschland gefahren. Am 17.03.2011 wurde er von der Bundespolizei im Zug von Paris nach Frankfurt am Main aufgegriffen.

Bei der Bundespolizei erklärte er u.a., sein Vater und sein Bruder seien Offiziere der afghanischen Armee gewesen und von Landminen getötet worden. Aus Angst, dass auch er von den Taliban getötet werde, hätten seine Onkel gemeint, er und seine Mutter sollten weg. Sie hätten dann ihr Land verkauft, damit er ausreisen könne. Seine Mutter sei dann mit seinem Onkel nach Jalalabad.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt in Lebach am 15.04.2011 legte der Kläger ein Exemplar der in Peshawar/Pakistan erscheinenden paschtunischen Tageszeitung „Wahdat“ vom 19.08.2010 vor, in der in einem Artikel über einen Anschlag am Vortag in der Provinz Konar berichtet werde, bei dem zwei Polizeioffiziere getötet worden seien. Nach den Angaben des Klägers handele es sich um seinen Vater und seinen älteren Bruder. Die Namen der Getöteten seien in dem Artikel nicht genannt. Er selbst sei aber auch Polizist gewesen. Weiterhin legte er einen Drohbrief der Taliban vom 02.07.1389 (24.09.2010) im Original vor, dessen Kopie bereits vorliege. Darin werde der Adressat aufgefordert, seine Tätigkeit für die Gottlosen einzustellen und sich den Taliban anzuschließen, anderenfalls werde er dasselbe Schicksal erleiden wie sein Vater und sein Bruder; auf diese Konsequenzen werde er hingewiesen. Ein weiteres vorgelegtes Schreiben stelle eine schriftliche Bestätigung des Provinzgouverneurs, des Verwaltungsleiters der Kreisstadt und weiterer Verantwortlicher der Region dar, dass der Vater und der Bruder des Klägers bei dem genannten Anschlag ums Leben gekommen seien. Auf Nachfrage und unter Hinweis auf eindeutig zu erkennende kopierte Textstellen, habe der Kläger erklärt, es handele sich um das so von ihm erhaltene Original, dass seine Mutter aufgrund eines Bittschreibens an den Gouverneur erhalten habe. Seine Mutter habe die Schriftstücke an den in Mönchengladbach lebenden Ehemann einer Cousine väterlicherseits geschickt, die schon seit mehr als 25 Jahren in Deutschland lebe.

Er habe im Jahre 1387 (2008) das Gymnasium in _____ mit dem Abitur beendet und anschließend die Aufnahmeprüfung an der Universität bestanden, wegen der schlechten Sicherheitslage dann aber nicht dort studieren können. In _____ gebe es etwa 300 Häuser (Familien). Die Einwohnerzahl kenne er nicht, weil viele der Einwohner inzwischen in Pakistan lebten. Im Jahre 2010 sei er 27 Tage lang als Polizeioffizier ausgebildet worden. In anderer Weise sei er nicht berufstätig gewesen. Die Regierung habe seinerzeit Bewerber für die Nationale Polizeiakademie in Asadabad gesucht, für einen einmonatigen Schnellkurs. Nach 30 Tagen hätte er darüber eine Urkunde bekommen sollen, nachdem sein Vater und sein Bruder getötet worden seien habe er die Ausbildung 3 Tage vor ihrem Ende abgebrochen. Zur Aushändigung der Urkunde sei es deshalb nicht mehr gekommen. Anschließend sei er 22 Tage zu Hause gewesen. Dann sei er von dem Kommandanten, dem Polizeipräsidenten der Provinz Konar, seinem Vorgesetzten, einbestellt worden. Der habe

ihm sein Beileid ausgesprochen und ihn aufgefordert, wieder für die Polizei tätig zu werden. Das habe er dann auch für etwa 15 Tage gemacht. Dann habe er den Drohbrief der Taliban erhalten und habe sein Heimatland verlassen. Er habe noch weitere Unterlagen aus Afghanistan mitgebracht, die seien aber verloren gegangen, als sie auf der Überfahrt von Griechenland nach Italien in Seenot geraten seien.

Sein Vater sei 31 Jahre lang Polizist gewesen. Sein Bruder sei Polizist geworden, als Herr Kazai an die Macht gekommen sei, somit vor neun oder zehn Jahren. An jenem Tag habe er zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder das Haus morgens gegen 08:00 Uhr verlassen. Die asphaltierte Straße befinde sich etwa einen Kilometer von ihrem Haus entfernt. Sein Bruder und er hätten kontrollieren sollen, ob die Straße in Ordnung sei oder Minen versteckt seien. Sein Bruder habe sich an diesem Tag nicht gut gefühlt und gesagt, er wolle lieber mit dem Vater im Auto fahren. Er habe sich dann auf die Rückbank gelegt. Zu ihm – dem Kläger – habe der Vater gesagt, er solle vor dem Wagen hergehen und die Straße kontrollieren. Das habe er getan, bis er nach einer oder zwei Minuten eine Detonation hinter sich gehört habe. Er sei nicht weit vor dem Wagen hergegangen und sei durch die Splitter am ganzen Körper verletzt worden.

Dem Bundesamt zeigte er seine Verletzungen auf der Kopfoberseite, an den Armen und Beinen, seitwärts an der Körpervorderseite und an den Vorderzähnen.

Wenn er gefragt werde, warum er keine Verletzungen an der Körperrückseite erlitten habe, wenn die Explosion hinter ihm erfolgt sei, liege es daran, dass er sich nach vorne auf den Boden geworfen habe, als er die Detonation gehört habe, mehr wisse er nicht mehr. Er habe sich nicht bewusst nach vorne geworfen, das sei vielmehr aufgrund der Druckwelle erfolgt. Ohnmächtig sei er nicht geworden. Er sei gleich wieder aufgestanden, um nach seinem Vater und seinem Bruder zu sehen. Sein Vater sei sofort tot gewesen, sein Bruder habe noch einige Minuten gelebt. Er habe wie verrückt geschrien, woraufhin einige Leute aus dem Dorf herbei geeilt seien. Sie hätten die Leiche seines Vaters in einem Tuch abtransportiert. Sein Bruder sei körperlich weniger verletzt gewesen als sein Vater, sei dann aber auch gestorben. Man habe beide zunächst in ein Krankenhaus und dann in ein Leichenschauhaus gebracht. Weil er immer noch geschrien habe, hätten sie ihm eine Spritze gegeben und dann habe er das Bewusstsein verloren. Erst gegen 12:00 Uhr am nächsten Tag sei er wieder zu sich gekommen. Er habe sogleich nach Hause gehen wollen, was sein Vetter väterlicherseits vergeblich zu verhindern versucht habe. Er sei überall verletzt gewesen. Auf dem Nachhauseweg sei er an der Stelle des Attentats vorbeigekommen und habe den zerstörten Wagen gesehen. Dabei habe er erneut das Bewusstsein verloren und sei erst am späten Nachmittag wieder zu sich gekommen. Da habe er zu weinen begonnen und viele Dorfbewohner hätten sich um ihn versammelt. Er habe die gebeten, ihn zum Friedhof zu begleiten. Die Dorfältesten hätten ihm erklärt, dass es jetzt schon dunkel sei und deshalb zu spät, um noch dorthin zu gehen. Er sei dann die nächsten 22 Tage jeden Morgen zu den

Gräbern gegangen. Dann habe ihn der Polizeipräsident angerufen und gebeten, doch wenigstens wieder einen Teil der Polizeiaufgaben zu übernehmen. Auf diese Weise habe er ihn und seine Familie unterstützen wollen, denn so habe er die Möglichkeit gehabt, ihm sein Gehalt weiter zu bezahlen. Zwei Wochen sei dann etwa wieder im Dienst gewesen, als nach etwa einer Woche zwei vermummte Männer dem Mullah des Dorfes den Drohbrief übergeben hätten, den er vorgelegt habe. Er habe von dem Brief aber erst eine Woche später erfahren, als er eines Morgens auf dem Weg zum Dienst den Mullah getroffen habe und er ihm das Schreiben übergeben habe. Er habe sogleich Bescheid gewusst, als er es gelesen habe. Er habe es dem Polizeipräsidenten mitgeteilt, der gemeint habe, er solle besser zu Hause bleiben und keine zusätzlichen Schwierigkeiten bekommen. Aus Angst vor den Taliban seien dann abwechseln seine Mutter und er nachts zu Hause wach geblieben. Sein jüngerer Bruder habe den Schlaf gebraucht. In seiner Gegend würden nicht diejenigen bedroht, die der Regierung nahe stünden, sondern diejenigen, die sich weigerten, die Taliban zu unterstützen. Er sei dann zusammen mit seiner Mutter und seinem jüngeren Bruder zu Verwandten nach Jalalabad gegangen. Viele seiner Verwandten seien im Laufe der Zeit dorthin gezogen. Nach einigen Tagen habe er sich aber auch dort nicht sicher gefühlt und deshalb sei er nach Peshawar ausgereist. Eigentlich habe er nur für einige Tage nach Jalalabad gewollt, um dann wieder nach Konar zurückzukehren. Er sei dann aber nicht zurückgekehrt, weil die Straße zwischen Konar und Jalalabad von den Taliban kontrolliert werde und selbst die Amerikaner dort Schwierigkeiten hätten. Darauf sei er allerdings erst in Jalalabad von zwei Onkeln väterlicherseits, bei denen er gewohnt habe, hingewiesen worden. Die seien auch der Meinung gewesen, dass es zu gefährlich sei, weiter als Polizist zu arbeiten. Deshalb habe er sich entschlossen, nach Europa zu gehen. Seine Mutter sei für die Reise körperlich nicht in der Lage und sein Bruder sei dafür noch zu jung gewesen. Außerdem sei ja sein Leben in Gefahr gewesen, nicht das ihre. Die beiden könnten gefahrlos in leben. Seine Mutter habe sich nicht gut mit seiner Tante, der Ehefrau eines seiner Onkel, verstanden. Er stehe nach wie vor mit seiner Mutter in telefonischem Kontakt. Sie habe ihm berichtet, dass zwei weitere Polizeikollegen, entfernte Verwandte von ihnen, inzwischen von den Taliban enthauptet worden seien. Das sei auch in passiert. Er selbst wäre auch nicht in Kabul nicht sicher gewesen, weil die Taliban ihn auch dort gefunden hätten. Er habe immer Betriebswirtschaftslehre studieren wollen, das aber in Afghanistan nicht gekonnt. Ohne Bestechung sei es dort schwierig einen Studienplatz zu bekommen. Er hoffe nun, dass er das in Deutschland nachholen könne, wenn ihm hier Schutz gewährt werde.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 13.02.2013 den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger unter Bestimmung einer Frist von 30 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die Abschiebung vorzugsweise nach Afghanistan an. Zur Begrün-

dung ist in dem Bescheid ausgeführt, ein Asylanspruch scheitere daran, dass der Kläger aus Frankreich und damit aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gelangt sei (Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 26a AsylVfG).

Auch die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine ihm vom afghanischen Staat drohende Verfolgung. Die geltend gemachte Bedrohung durch die Taliban könne nicht geglaubt werden. Der Kläger sei auf seinem Weg nach Deutschland unter wechselnden Identitäten aufgetreten und habe hierzu ausweichende und offensichtlich falsche Angaben gemacht. Er habe seine Identität auch nicht durch die Vorlage geeigneter Urkunden belegt. Deshalb müsse das Verfolgungsschicksal, auf das er sich berufe, von vornherein ungeeignet erscheinen, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das gelte umso mehr, als weitere Ungereimtheiten den behaupteten Sachverhalt unglaubhaft erscheinen ließen. Insbesondere seien die geschilderten Umstände des Anschlags, bei dem sein Vater und sein Bruder getötet und er selbst schwer verletzt worden sei, lebensfremd, weil er bei einer hinter ihm erfolgten Explosion nur Verletzungen auf der Körpervorderseite aufweise und trotz dieser angeblich schweren Verletzung bereits am nächsten Tag das Krankenhaus wieder verlassen und sich auf den Nachhauseweg gemacht haben wolle. Aber auch, dass seine Mutter und sein jüngerer Bruder nun wieder im Heimatdorf lebten und dort keine Gefahr für sich selbst sähen, klinge wenig plausibel, zumal der Kläger in anderem Zusammenhang für sich selbst den Rückweg von Jalalabad dorthin schon allgemein als zu gefährlich bezeichnet habe. Der Vermittlung der erforderlichen Überzeugungsgewissheit stehe nicht zuletzt auch die eigentlich als Beweismittel zu seinen Gunsten vorgelegte angebliche Bescheinigung einer Sondereinheit des afghanischen Innenministeriums entgegen. So gebe es darin nicht nur Abweichungen hinsichtlich des Namens und der Funktion des Klägers, der dort als „Berufssoldat“ bezeichnet werde, zu den beim Bundesamt gemachten Angaben, auch die darin in Bezug genommene „Kommandozone Shamshad“ widerspreche den eigenen geografischen Angaben bei der persönlichen Anhörung. Denn dabei handele es sich nicht um ein Gebiet in der Provinz Kunar, sondern um eine Region in der Provinz Nangarhar bei Torkham unweit des Khyber-Passes an der Hauptverbindungsstraße zwischen dem afghanischen Jalalabad und dem pakistanischen Peshawar. Im übrigen entspreche die Bescheinigung auch inhaltlich nicht einer üblichen Dienstbescheinigung, sondern diene durch Formulierungen wie „... war ... gezwungen, das Land zu verlassen ...“ erkennbar der Verwendung in Asylverfahren im Ausland. Hierbei sei ganz allgemein zu berücksichtigen, dass afghanischen Dokumenten und Urkunden typischerweise nur ein geringer Beweiswert zukomme, da Falschbeurkundungen ebenso an der Tagesordnung seien wie der Zugang zu unechten Dokumenten. Das gelte insbesondere für die konkret auch hier in Rede stehende und von vielen Exilafghanen bewohnte, in der Nähe zum Grenzübergang Torkham gelegene

pakistanische Stadt Peshawar, wo gefälschte afghanische Dokumente und Bescheinigungen praktisch jeglichen Inhalts erhältlich seien.¹

Auch Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht in Sicht. Dabei seien zunächst die Verbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als Umsetzungsnormen der Qualifikationsrichtlinie zu prüfen. Dem Kläger drohe in Afghanistan aber weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Provinz Kunar anzunehmen sei, könne dahinstehen, weil nicht anzunehmen sei, dass der Kläger die Provinz auf sicheren Wegen erreichen könne. Deshalb sei auf Kabul als vernünftigerweise zu wählender Zielort abzustellen. Dort sei die Sicherheitslage vergleichsweise zufrieden stellend.

Auch aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergebe sich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Schließlich drohe dem Kläger in Afghanistan auch keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine Gesamtschau komme zu dem Ergebnis, dass von einer mangels Geldmittel, Erwerbsaussichten oder familiärer Unterstützung zugespitzten extremen Gefahrenlage im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts² nicht auszugehen sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt des Klägers gesichert sei.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.02.2013 zugestellt.

Mit der am 27.02.2013 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein bisheriges Ziel mit Ausnahme der Anerkennung als Asylberechtigter weiter. Zur Begründung macht er geltend, aus der Angabe unterschiedlicher Identitäten sei nicht auf seine Unglaubwürdigkeit zu schließen. In Italien habe er sich als irakischer Staatsangehöriger ausgegeben, weil er von dem Fluchthelfer, der ihn von Griechenland dorthin gebracht habe, entsprechend beraten worden sei. Der habe gesagt, er werde im Falle richtiger Angaben sofort wieder zurück nach Griechenland geschickt, was er nicht gewollt habe, zumal er bei seinen vorherigen Einreiseversuchen nur mit Glück mit dem Leben davon gekommen sei. Im Übrigen habe er zwei Wochen nach seiner Anhörung das Original seiner Tazkara und damit ein geeignetes Dokument zum Nachweis seiner Identität vorgelegt. Dass er bei dem Vorfall, als sein Vater und sein Bruder getötet worden seien, nur Verletzungen auf der Körpervorderseite davongetragen habe, stelle seine Glaubwürdigkeit auch nicht infrage. Er sei nämlich durch den Druck der Explosion nach vorne katapultiert worden, sei auf die Körpervorderseite gefallen und habe dabei die Verletzungen erlitten. Er habe dann so unter

¹ vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 03.02.2009 und vom 10.01.2012

² Beschluss vom 08.04.2002 – 1 B 71.02 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59

Schock gestanden, dass er trotz der Verletzungen aufgestanden und vom Ort des Geschehens weggelaufen sei, bis er einen Kreislaufzusammenbruch erlitten habe. Dass er sich an nicht mehr erinnern könne, habe er bereits gesagt. Die erlittenen Verletzungen könnten ohne weiteres als Folge der von hinten kommenden Druckwelle einer Explosion entstehen. Auch, dass er am nächsten Tag das Krankenhaus verlassen habe, beruhe auf dem erlittenen Schock. Da Taliban keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Frauen und 13 Jahre alten Kindern verübten, seien seine Mutter und sein jüngerer Bruder im Heimatort wenig gefährdet. Soweit das Bundesamt den Beweiswert der Bescheinigung der Sondereinheit des Afghanischen Innenministeriums bezweifele, sei in der Verwaltungsakte keine Übersetzung gefunden worden. Deshalb stelle sich die Frage, wie das Bundesamt zu seiner Einschätzung gekommen sei. Zu seinem Aussageverhalten sei anzumerken, dass die bereits vorhandene Traumatisierung durch die beiden überlebten Schiffbrüche verstärkt worden sei. Bei einem der beiden sei er auf dem Schiff „Hasan Reis“ gewesen, das 30 Meilen westlich von Korfu gesunken sei, wobei 22 afghanische Flüchtlinge ums Leben gekommen und 241 gerettet worden seien, u.a. auch er.

Mit Begleitschreiben vom 15.04.2014 übersandte der Kläger dem Gericht ein Schriftstück mit der Überschrift „Police Military Hospital Policlinic Outpatient Form“, aus dem sich ergebe, dass er nach der Explosion, bei der sein Vater und Brüder getötet worden seien, behandelt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 13.02.2013 zu verpflichten,

die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,
hilfsweise,

subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,
weiter hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung nach Afghanistan Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf ihren Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal befragt und ihm im Übrigen Gelegenheit zur Sachäußerung gegeben.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes Saarland – Gemeinsame Ausländerbehörde -, der ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG genießt ein Ausländer den Schutz als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.6.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung (dazu im Einzelnen § 3 b AsylVfG) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausnahmsweise ausgeschlossen ist dieser Flüchtlingsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 AsylVfG und des § 60 Abs. 8 AufenthG.

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen bzw. in ihrer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Die grundlegenden Menschenrechte in diesem Sinne sind insbesondere die Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Folter, Sklaverei und Leibeigenschaft, keine Strafe ohne Gesetz). Als Verfolgung können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten, aber auch gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, ebenso unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, ebenso die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, ebenso Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des

Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ausschließen, sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylVfG von dem Staat, von Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat oder die Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt dabei nach § 3e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat und der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ob ein solcher Schutz besteht, ist unter Heranziehung der Vorgaben des § 3e Abs. 2 AsylVfG zu prüfen.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

Als Prognosemaßstab ist bei der Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG privilegiert dabei den von ihm erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab.³

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 QRL begründet mithin für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden bedroht sind. Dadurch

³ vgl. BVerwG, Urteile vom 1.6.2011 - 10 C 10.10 und 10 C 25.10, vom 27.4.2010 - BVerwG 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 -, siehe auch EuGH, Urteil vom 2.3.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla u.a., OVG Münster, Urteil vom 17.8.2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris

wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.⁴

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.⁵

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Schutzsuchenden folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung im genannten Sinne droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht hinsichtlich dieser Umstände mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.⁶

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger ein individuelles Schicksal, das seine Vorverfolgung belegt, glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gemäß

⁴ vgl. BVerwG, Urteile vom 27.4.2010 - 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 - m.w.N., zitiert nach juris

⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - m.w.N., zitiert nach juris

⁶ vgl. BVerwG, Entscheidungen vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, vom 16.4.1985 - 9 C 109.84 - und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, jeweils zitiert nach juris

§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass der Vortrag des Klägers der Wahrheit entspricht.

Das Bundesamt hat das Vorbringen des Klägers, er werde von den Taliban bedroht, nicht geglaubt: Er sei auf seinem Weg nach Deutschland unter wechselnden Identitäten aufgetreten und habe hierzu ausweichende und offensichtlich falsche Angaben gemacht. Er habe seine Identität auch nicht durch die Vorlage geeigneter Urkunden belegt. Deshalb müsse das Verfolgungsschicksal, auf das er sich berufe, von vornherein ungeeignet erscheinen, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das gelte umso mehr, als weitere Ungereimtheiten den behaupteten Sachverhalt unglaubhaft erscheinen ließen. Insbesondere seien die geschilderten Umstände des Anschlags, bei dem sein Vater und sein Bruder getötet und er selbst schwer verletzt worden sei, lebensfremd, weil er bei einer hinter ihm erfolgten Explosion nur Verletzungen auf der Körpervorderseite aufweise und trotz dieser angeblich schweren Verletzung bereits am nächsten Tag das Krankenhaus wieder verlassen und sich auf den Nachhauseweg gemacht haben wolle. Aber auch, dass seine Mutter und sein jüngerer Bruder nun wieder im Heimatdorf lebten und dort keine Gefahr für sich selbst sähen, klinge wenig plausibel, zumal der Kläger in anderem Zusammenhang für sich selbst den Rückweg von Jalalabad dorthin schon allgemein als zu gefährlich bezeichnet habe. Der Vermittlung der erforderlichen Überzeugungsgewissheit stehe nicht zuletzt auch die eigentlich als Beweismittel zu seinen Gunsten vorgelegte angebliche Bescheinigung einer Sondereinheit des afghanischen Innenministeriums entgegen. So gebe es darin nicht nur Abweichungen hinsichtlich des Namens und der Funktion des Klägers, der dort als „Berufssoldat“ bezeichnet werde, zu den beim Bundesamt gemachten Angaben, auch die darin in Bezug genommene „Kommandozone Shamshad“ widerspreche den eigenen geografischen Angaben bei der persönlichen Anhörung. Denn dabei handele es sich nicht um ein Gebiet in der Provinz Kunar, sondern um eine Region in der Provinz Nangarhar bei Torkham unweit des Khyber-Passes an der Hauptverbindungsstraße zwischen dem afghanischen Jalalabad und dem pakistanischen Peshawar. Im übrigen entspreche die Bescheinigung auch inhaltlich nicht einer üblichen Dienstbescheinigung, sondern diene durch Formulierungen wie „... war ... gezwungen, das Land zu verlassen ...“ erkennbar der Verwendung in Asylverfahren im Ausland. Hierbei sei ganz allgemein zu berücksichtigen, dass afghanischen Dokumenten und Urkunden typischerweise nur ein geringer Beweiswert zukomme, da Falschbeurkundungen ebenso an der Tagesordnung seien wie der Zugang zu unechten Dokumenten. Das gelte insbesondere für die konkret auch hier in Rede stehende und von vielen Exilafghanen bewohnte, in der Nähe zum Grenzübergang Torkham gelegene pakistanische Stadt Peshawar, wo gefälschte afghanische Dokumente und Bescheinigungen praktisch jeglichen Inhalts erhältlich seien.⁷

⁷ vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 03.02.2009 und vom 10.01.2012

Dieser Argumentation ist der Kläger im Wesentlichen mit der Beteuerung entgegengetreten, aus der Angabe unterschiedlicher Identitäten sei nicht auf seine Unglaubwürdigkeit zu schließen. In Italien habe er sich als irakischer Staatsangehöriger ausgegeben, weil er von dem Fluchthelfer, der ihn von Griechenland dorthin gebracht habe, entsprechend beraten worden sei. Der habe gesagt, er werde im Falle richtiger Angaben sofort wieder zurück nach Griechenland geschickt, was er nicht gewollt habe, zumal er bei seinen vorherigen Einreiseversuchen nur mit Glück mit dem Leben davon gekommen sei. Im Übrigen habe er zwei Wochen nach seiner Anhörung das Original seiner Tazkara und damit ein geeignetes Dokument zum Nachweis seiner Identität vorgelegt. Dass er bei dem Vorfall, als sein Vater und sein Bruder getötet worden seien, nur Verletzungen auf der Körpervorderseite davongetragen habe, stelle seine Glaubwürdigkeit auch nicht infrage. Er sei nämlich durch den Druck der Explosion nach vorne katapultiert worden, sei auf die Körpervorderseite gefallen und habe dabei die Verletzungen erlitten. Er habe dann so unter Schock gestanden, dass er trotz der Verletzungen aufgestanden und vom Ort des Geschehens weggelaufen sei, bis er einen Kreislaufzusammenbruch erlitten habe. Dass er sich an nicht mehr erinnern könne, habe er bereits gesagt. Die erlittenen Verletzungen könnten ohne weiteres als Folge einer von hinten kommenden Druckwelle einer Explosion entstehen. Auch, dass er am nächsten Tag das Krankenhaus verlassen habe, beruhe auf dem erlittenen Schock. Da Taliban keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Frauen und 13 Jahre alten Kindern verübten, seien seine Mutter und sein jüngerer Bruder im Heimatort wenig gefährdet. Soweit das Bundesamt den Beweiswert der Bescheinigung der Sondereinheit des Afghanischen Innenministeriums bezweifle, sei in der Verwaltungsakte keine Übersetzung gefunden worden. Deshalb stelle sich die Frage, wie das Bundesamt zu seiner Einschätzung gekommen sei. Zu seinem Aussageverhalten sei anzumerken, dass die bereits vorhandene Traumatisierung durch die beiden überlebten Schiffbrüche verstärkt worden sei. Bei einem der beiden sei er auf dem Schiff „Hasan Reis“ gewesen, das 30 Meilen westlich von Korfu gesunken sei, wobei 22 afghanische Flüchtlinge ums Leben gekommen und 241 gerettet worden seien, u.a. auch er.

Aufgrund des Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung schenkt das Gericht dem Vorbringen des Klägers Glauben, dass er am 18.08.2010 (27.05.1389), als sein Vater mit seinem Auto, in dem auch sein Bruder war, in eine Sprengfalle geriet und beide dabei getötet wurden, selbst verletzt wurde und später mit einem Drohbrief der Taliban vom 24.09.2010 (02.07.1389) mit dem Tode bedroht wurde und deshalb Anfang Oktober 2010 aus Afghanistan ausgereist ist.

Zu dieser Einschätzung ist der erkennende Einzelrichter aufgrund des Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung und den von ihm vorgelegten Dokumenten und Fotografien gelangt. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beweiswert von Dokumenten aus Afghanistan sehr begrenzt ist. Zur Echtheit von Dokumenten heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.01.2012 auf Seite 30, es gebe in

erheblichem Umfang echte Dokumente unwahren Inhalts. So würden Pässe und Personenstandsunterlagen von afghanischen Ministerien und Behörden ohne adäquaten Nachweis ausgestellt. Ursache dafür seien ein nach 23 Jahren Bürgerkrieg lückenhaftes Registerwesen, mangelnde administrative Qualifikation sowie weit verbreitete Korruption. Deshalb bestehe kaum Bedarf an gefälschten Dokumenten. Zentrales Problem der öffentlichen Verwaltung bleibe die Korruption. Afghanistan belegte im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International im Jahre 2010 den 176. Platz bei 178 ausgewerteten Staaten, im Jahre 2013 gemeinsam mit Nordkorea und Somalia den 175. und somit letzten Platz von 176 Ländern.⁸ Im täglichen Leben ist die Zahlung von Schmiergeldern eher die Regel als die Ausnahme. Ursachen hierfür sind sehr geringe Gehälter im öffentlichen Dienst, eine überbordende Bürokratie sowie die Tatsache, dass der Staat durch die Unruhen und Kriege in den letzten drei Jahrzehnten in großem Ausmaß qualifizierte Staatsbedienstete verloren hat. Dementsprechend erteilt das Auswärtige Amt seit Jahren Afghanistan betreffend keine Auskünfte mehr über die Echtheit nichtamtlicher oder amtlicher Dokumente.

Das Gericht geht deshalb davon aus, dass in Asylverfahren vorgelegte Dokumente aus Afghanistan einen glaubhaften Vortrag stützen können, während denselben Dokumenten bei einem nicht stimmigen oder unglaubhaften Vortrag kein Beweiswert irgendwelcher Art zukommt. Vorliegend stützen die vorgelegten Dokumente den Vortrag des Klägers.

In Afghanistan und auch in der Provinz Kunar, der Heimatprovinz des Klägers, kann von den Taliban eine nichtstaatliche Verfolgung im Verständnis von § 3c Nr. 3 AsylVfG ausgehen, der gegenüber der afghanische Staat nicht zur entsprechenden Schutzgewährung in der Lage ist. Die Taliban sind eine Organisation, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets, nämlich Teile von Süd- und Ostafghanistans gewissermaßen beherrscht.⁹ Jedenfalls sind die Taliban als nichtsstaatlicher Akteur im Sinne von Art. 6 QRL zu qualifizieren, gegen den derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten. Insoweit besteht für den Kläger eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die konkrete Gefahr unmenschlicher Maßnahmen durch die Taliban.

Die Provinz Kunar (auch Konar oder Kunaraha) ist eine der 34 Provinzen Afghanistans. Sie liegt im Nordosten Afghanistans und grenzt im Norden an Nuristan, im Westen an Laghman im Südwesten an Nangarhar und im Südosten an Pakistan. Die Hauptstadt ist Asad Abad. Die Bevölkerungszahl der Provinz wird von der afghanischen Regierung auf etwa 400.000 geschätzt. Die Fläche der Provinz beträgt 4.300 bis 4.900 km² (zum Vergleich hat das Saarland 2.569 km²). Sie ist in 12 - 15

⁸ D-A-CH Kooperation Asylwesen Deutschland-Österreich-Schweiz, Afghanistan, 09.12.2013, S. 18

⁹ vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 12; UNHCR vom 11.11.2011, S. 2

Distrikte unterteilt. Der Distrikt Wattapoor (Wata Pur) liegt nördlich der Hauptstadt Asad Abad und grenzt nach Norden an die Provinz Nuristan. Die Bevölkerung besteht zu 95 % aus Paschtunen sunnitischen Glaubens. Durch das Korengaltal westlich der Hauptstadt führt eine oft auch von Rebellen genutzte Transitstrecke. Zur Sicherheitslage in der Provinz Kunar heißt es in dem Extrakt des Bundesamtes zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen Afghanistans vom April 2009, seit vielen Jahren nutzten Taliban, Anhänger von al-Qaida und islamische Splittergruppen das unübersichtliche Gebiet als Versteck. In Kunar sei mehrfach der Unterschlupf von Terrorchef Osama bin Laden vermutet worden. Von den US-Truppen sei die Provinz inoffiziell als „Enemy Central“ bezeichnet worden. Das Terrain sei bergig und teilweise mit Nadelwald überwuchert, so dass Lager und Stützpunkte auch per Helikopter und Satellit nur schwer auszumachen seien. Die Grenze zu Pakistan sei praktisch nicht kontrollierbar. Dort böten die sogenannten „Tribal Areas“, autonome Stammesgebiete der Paschtunen, militanten Gruppen einen sicheren Rückzugsort in Pakistan. Vom UNHCR werde die gesamte Provinz mit Ausnahme der Hauptstadt als unsicher eingestuft. Von der Provinzregierung und der Bevölkerung werde die Sicherheitslage im Vergleich zu anderen Provinzen als relativ gut eingeschätzt. Die meisten sicherheitsrelevanten Vorfälle fänden im Grenzgebiet zu Pakistan und entlang der Haupttransitstrecke statt. Eine Auswertung der sicherheitsrelevanten Vorfälle zwischen Januar 2008 und Februar 2009 habe ergeben, dass sich die erhebliche Anzahl von Anschlägen und Überfällen hauptsächlich gegen afghanische und internationale Sicherheitskräfte richteten und Zivilisten eher zufällig in Mitleidenschaft gezogen würden.

In den Jahren 2012/13 gehörte die Provinz Kunar zusammen mit Kandahar, Nangarhar, Helmand, Khost und Ghazni zu den am meisten umkämpften Provinzen.¹⁰ Die Provinz gilt nach wie vor als Hochburg der Taliban und anderer militanter Gruppen. Der Trend in der Sicherheitslage geht in Richtung einer Verschärfung: Im ersten Quartal des Jahres 2013 wurden insgesamt 307 Vorfälle registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (254 Vorfälle) einer Steigerung um 21 Prozent entspricht.¹¹

Mit dieser Einschätzung stimmt das Vorbringen des Klägers, eines Paschtunen aus dem Distrikt Sarkani der Provinz Kunar überein. Er wurde als Mitglied der afghanischen Sicherheitskräfte von den Anschlag gegen seinen Vater und Bruder, die beide Polizisten waren und bei dem Anschlag ums Leben kamen, persönlich betroffen und kurze Zeit später als Person in seinem Haus bedroht.

Zur Überzeugung des Gerichts bot und bietet auch die Hauptstadt Kabul für den Kläger schon deshalb keinen dauerhaften internen Schutz im Verständnis von § 3e AsylVfG, weil er dort gearbeitet und wegen der dort aufgetretenen Probleme geflüchtet ist. Aufgrund des Umstandes, dass die Taliban im Großen und Ganzen dem

¹⁰ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update vom 30.09.2013, Seite 10

¹¹ Bundesasylamt Österreich, Basisinformationen Afghanistan, 30.09.2013, S. 23 f. mit Nachweisen

Süden und Osten Afghanistans entstammen und untereinander einen regen Informationsaustausch pflegen,¹² ist zudem davon auszugehen, dass der Kläger auch wegen der Probleme in seiner Heimatprovinz früher oder später in Kabul entdeckt und bedroht wird. Da die Taliban als Glaubenskrieger auftreten und ihre potentiellen Gegner als „Ungläubige“ verfolgen, droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aus religiösen Gründen politische Verfolgung.

Der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist deshalb stattzugeben.

Auf die Begründetheit der hilfsweise gestellten Anträge kommt es deshalb nicht (mehr) an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

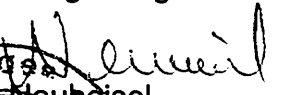

¹² Dr. Mostafa Danesch an Nieders. OVG vom 30.04.2013, S. 6

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Frank

Saarlouis, den 9. Mai 2014

Ausgefertigt:



Heuvel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes